

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
13.10.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Wahlprüfungsausschuss	20.10.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	05.11.2015	Entscheidung

Beschluss über den eingereichten Wahleinspruch des Vorsitzenden der Familienpartei Deutschlands NRW, Herrn Helmut Geuking, sowie über die Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, den Wahleinspruch des Landesvorsitzenden der Familien-Partei Deutschlands NRW, Herrn Helmut Geuking, gegen die Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015 zurückzuweisen.
2. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Absatz 1 a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) aufgeführten Fälle vorliegt und deshalb beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters vom 13. September 2015 für gültig zu erklären.

1. Sachverhalt:

Der Rat hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so **ist** die Wahl für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 KWahlG).

Mit Schreiben vom 02. Oktober 2015 (Anlage 1), vorab mit E-Mail vom 23. September 2015, teilt Herr Helmut Geuking, Landesvorsitzender der Familien-Partei Deutschlands in NRW, (Einspruchsführer) mit, dass auf der offiziellen Homepage der Stadt Coesfeld bereits Tage vor der Wahl am 13. September 2015 angebliche Briefwahlergebnisse aller eingegangenen Wahlunterlagen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Wahlbezirken, offiziell präsentiert worden seien.

Die präsentierten Zahlen stimmten annähernd mit der Berichterstattung in der Allgemeinen Zeitung vom 08. September 2015 überein.

Nach seiner Auffassung sei damit die Wahl ganz direkt im Vorfeld manipuliert worden, denn den Anhängern vom amtierenden Bürgermeister sei von offizieller Seite der Stadt glaubwürdig suggeriert worden, dass der Herausforderer deutlich vorne liege, vermutlich um diese zu motivieren, am Sonntag zur Wahl zu gehen.

Dieser, nach seiner Meinung, unzulässige Eingriff sei unglaublich und müsse eigentlich von Rechtswegen zur Wahlwiederholung führen.

Als Anlage wurden dem Schreiben beigefügt:

- ein Ausdruck der am 10.09.2015 auf der Homepage (s. Anlage 1) der Stadt Coesfeld präsentierten Ergebnisseite und
- ein Abdruck eines Berichtes in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 08.09.2015 (s. Anlage 1) (im Schreiben des Einspruchsführers fälschlicherweise auf den 08.10.2015 datiert).

2. Rechtliche Würdigung:

a) Zulässigkeit des Wahleinspruchs bezogen auf Form und Fristen:

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 15. September 2015 festgestellt. Die Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Coesfeld Nr. 15 vom 16. September 2015 mit dem Hinweis darauf, dass binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einsprüche erhoben werden können.

Nach § 39 Abs. 1 KWahlG ist ein Wahleinspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl können gemäß § 39 KWahlG einlegen:

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde.

Der vorliegende Wahleinspruch ist am 02. Oktober 2015 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen.

Die Familien-Partei hat im Rahmen des gemeinsamen Wahlvorschlages für den Bewerber Rainer Lagemann an der Bürgermeisterwahl in der Stadt Coesfeld teilgenommen.

Der Einspruchsführer ist als Vorsitzender des Kreisverbandes Coesfeld/Borken der Familien-Partei Deutschlands einspruchsberechtigt im Sinne von § 39 Absatz 1 des KWahlG.

Der Wahleinspruch ist damit frist- und formgerecht eingegangen.

b) Zulässigkeit des Einspruchs bezogen auf den notwendigen Inhalt:

Einspruchsberechtigte können nur dann Einspruch nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG erheben, wenn sie eine Entscheidung über die (Un)Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a) bis c) für erforderlich halten. Voraussetzung ist, dass der Sachverhalt aus sich heraus verständlich dargelegt wird und erkennbar ist, worin ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegen soll (BVerfGE 58,175 f.; SVerfGH, Urteil vom 29.09.2011).

Der Einspruchsführer legt dar, dass bereits Tage vor der Wahl auf der offiziellen Homepage der Stadt Coesfeld unter

http://www.coesfeld.de/wahlen/html_seiten/BM2015_barrierefrei.html

angebliche Briefwahlergebnisse aller bereits eingegangenen Wahlunterlagen aufgeschlüsselt nach einzelnen Wahlbezirken offiziell präsentiert wurden.

Der Wahleinspruch ist durch die Tatsache, dass auf der Homepage der Stadt Coesfeld an dem vom Einspruchsführer benannten Tag Wahlergebnisse nachvollziehbar abrufbar waren, ausreichend substantiiert und damit zulässig.

c) Vorliegen von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl:

Vorliegend wird mit einem zulässigen Wahleinspruch das Vorhandensein von Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Absatz 1 b) KWahlG geltend gemacht, die auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein können.

Unregelmäßigkeiten liegen u. a. bei einer unzulässigen Wahlbeeinflussung vor (OVG Münster, NVwZ-RR1998, 196). Dabei hat die Rechtsprechung diese auch für die Fälle bejaht, in denen gemeindliche Organe unter Verletzung der ihnen im Kommunalwahlkampf auferlegten Neutralitätspflicht zugunsten bestimmter Bewerber durch öffentliche Auftritte, Anzeigen, Wahlaufrufe, gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige amtlichen Verhaltensweisen Wahlbeeinflussung begehen (BVerwG, Beschluss vom 19.4.2001 – 8 B 33.01.-, NVwZ 2001, 928).

Vor jeder Wahl führen alle Kommunen im Kreisgebiet, die zur Wahlvorbereitung und -durchführung die Software „PC-Wahl“ der Fa. Berninger Software sowie die Infrastruktur des IT-Dienstleisters citeq nutzen, eine Testwahl durch. Im Rahmen dieses Probelaufs werden anhand einer Checkliste zeitgleich in allen Kommunen die Schritte, die auch am Wahlabend zu erledigen sind, wie z.B. die Präsentation der Wahlergebnisse abgearbeitet.

Die Testwahl wurde am Montag, 31. August 2015, ab 10:00 Uhr durchgeführt (Anlage 2).

Am Dienstag, 01. September 2015, wurden – nach Eingang einer Bestätigungsmail der citeq, dass die Testwahl erfolgreich verlaufen sei - die Wahlberechtigtenzahlen und die erfassten Ergebnisse gelöscht. Die nun leeren Dateien wurden erneut auf den Server der citeq übertragen.

Damit war die Testwahl abgeschlossen.

Verfügbarkeit der HTML-Ergebnisdatei:

Mit dem Löschen der Ergebnisse aus der Hauptwahldatei wird die statische HTML-Ergebnisdatei nicht automatisch neu aufgebaut. Ein manuelles Löschen bzw. Neuerstellen der Datei **BM2015_barrierefrei.html** auf Basis der leeren Ergebnisdatei erfolgte nicht. Auf dem Webserver verblieb somit die Datei **BM2015_barrierefrei.html** mit Stand vom 31. August 2015, 14:25 Uhr, (also mit den Ergebnissen der Testwahl).

Allein die Existenz dieser HTML-Ergebnisdatei auf dem Webserver hat jedoch nicht zur Präsentation der Testwahlergebnisse geführt.

Vor und während einer Testwahl wird die Einstiegsseite zur Ergebnispräsentation (<http://www.coesfeld.de/?2446>) gesperrt, so dass ein Durchgriff auf die dort verlinkte Ergebnisseite nicht möglich ist.

Im Zuge der Wahlvorbereitungen wurde am Mittwoch, 02. September 2015, die Einstiegsseite modifiziert und stand in der Folge – entsperrt – aufrufbar zur Verfügung und zwar für die Zeit vom 02. – 10 September 2015.

Insofern liegt eine Unregelmäßigkeit im Sinne einer unzulässigen Wahlbeeinflussung vor.

d) Möglichkeit des entscheidenden Einflusses auf das Wahlergebnis:

Gemäß § 40 Abs. 1 b) KWahlG ist die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen, wenn die Unregelmäßigkeiten auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein können.

Wie zuvor festgestellt, ist es bei der Wahlvorbereitung zu einer Unregelmäßigkeit gekommen.

Eine erwiesene Unregelmäßigkeit kann aber nur dann zu einem Anfechtungserfolg führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles „nicht nur eine theoretische Möglichkeit“, sondern nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fern liegende“ („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung von Einfluss ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 03.07.2008 – 2 BvC 7/07 -, DVBL. 2008, 1045, 1050).

Unregelmäßigkeiten, ob gewollt oder versehentlich, sind also dann nicht beachtlich, wenn bei ihnen die Möglichkeit, dass sie das Wahlergebnis beeinflusst haben können, ernsthaft nicht in Betracht zu ziehen ist. Es kommt also nicht auf die Schwere eines Wahlfehlers an, sondern allein auf die Folgen für das Wahlergebnis (Kom. Bätge, Wahlen und Abstimmungen, zu § 40 KWahlG S. 9).

Die Summe der protokollierten Zugriffe auf die Webseite http://www.coesfeld.de/wahlen/html_seiten/BM2015_barrierefrei.html beläuft sich für den Zeitraum vom 02. – 10. September 2015 auf 51. Davon entfallen zehn auf interne Anschlüsse (Server, Administratoren) bzw. Crawler / Suchmaschinen und zehn auf wiederholte Aufrufe vom selben Anschluss, so dass letztlich 31 Zugriffe verbleiben.

Die versehentlich einsehbaren Ergebnisse waren nicht nur wegen des Zeitpunktes vor der Wahl, sondern auch wegen der eingetragenen Werte (10, 100, 1000 abgegebene Stimmen) eindeutig als fiktiv zu identifizieren. Kein unvoreingenommener, neutraler Beobachter konnte hieraus den Schluss herleiten, es handele sich um veröffentlichte reale Briefwahlergebnisse.

Die Bürgermeisterwahl entschied der Amtsinhaber Herr Öhmann mit 9.267 Stimmen (64,5%) und einem Stimmenvorsprung von 4.163 Stimmen deutlich vor seinem Herausforderer Herrn Lagemann mit 5.104 Stimmen (35,5%) für sich. Die Stimmenverteilung ist so eindeutig, dass keinesfalls die (bereinigt) 31 Zugriffe auf die irrtümlich zeitweise zugängliche Seite hierfür von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann.

Ein Vergleich der Wahlbeteiligung bei den beiden letzten Bürgermeisterwahlen in 2009 (58,4%) und 2015 (47,6%) lässt ebenfalls keine Auffälligkeiten erkennen. Insbesondere der Vortrag des Einspruchsführers, dass besonders viele Wähler (des Amtsinhabers) motiviert worden seien, wählen zu gehen, lässt sich nicht logisch nachvollziehen. Vielmehr ist die Wahlbeteiligung – wie landesweit zu beobachten – tendenziell rückläufig gewesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Einspruchsführer geltend gemachte Sachverhalt keinen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis hat.

Zu diesem Ergebnis kommen auch der Kreis Coesfeld als untere staatliche Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Münster und das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07. Oktober 2015 zur Einschätzung der Rechtslage (Anlage 3).

3. Ergebnis:

Es liegt eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015 vor. Sie hat aber keinen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis im Sinne von § 40 Absatz 1 b) KWahlG.

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers ist zwar zulässig aber als unbegründet zurückzuweisen.

Die Bürgermeisterwahl vom 13. September ist gemäß § 40 Absatz 1 d) KWahlG für gültig zu erklären

Anlagen:

1. Schreiben von Herrn Geuking als Landesvorsitzender der Familien-Partei Deutschlands NRW vom 02.10.2015 mit dem
Ausdruck der am 10.09.2015 auf der Homepage der Stadt Coesfeld präsentierten Ergebnisseite und dem
Abdruck eines Berichtes in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 08.09.2015.
2. Vermerk vom 25.09.2015 über die Testwahl und die Verfügbarkeit der HTML-Ergebnisdatei.
3. Schreiben des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 07.10.2015.